

Vorbemerkungen:

Durch eine Änderung des § 17 Landesabfallgesetz wird der Abfallwirtschaftsplan nunmehr von der obersten Abfallwirtschaftsbehörde (MUNLV) im Benehmen mit den fachlich betroffenen Ausschüssen des Landtages sowie im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministerien aufgestellt und bekannt gegeben. Die bisherigen Abfallwirtschaftspläne wurden von der oberen Abfallwirtschaftsbehörde (Bezirksregierung) aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Abfallwirtschaftsplanes sind nach § 29 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz die Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse und die Entsorgungsträger zu beteiligen.

Erläuterungen:

Nach den Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie haben die zuständigen Behörden zur Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie einen oder mehrere Abfallbewirtschaftungspläne aufzustellen. Diese Pläne haben Angaben über Art, Menge und Ursprung der zu verwertenden und zu beseitigenden Abfälle, allgemeine technische Vorschriften, besondere Vorkehrungen für bestimmte Abfälle sowie geeignete Flächen für Deponien und sonstige Beseitigungsanlagen zu enthalten.

Abfallwirtschaftspläne stellen nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zur Entsorgungssicherheit die Ziele der Abfallvermeidung und –verwertung sowie die zur Sicherung der Inlandsbeseitigung erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen dar.

Die im Verfahren zur Aufstellung des Abfallwirtschaftsplanes Beteiligten, u.a. die kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Städte und Gemeinden, wurden erst mit Erlass vom 08.05.2009, eingegangen am 12.05.2009, gebeten, bis zum 30.06.2009 zu dem Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes NW, Teilplan Siedlungsabfälle, Stellung zu nehmen.

In dem vorgenannten Entwurf wird auf die bisherige Zuweisung von Abfallströmen zu Müllverbrennungs-/Müllverwertungsanlagen (MVA) zugunsten einer „Verstärkung des Marktgeschehens“ verzichtet. Von dieser grundlegenden Änderung ist der Rhein-Sieg-Kreis – wie viele andere Kommunen auch – nach erster Einschätzung der Verwaltung in besonderem Maße negativ betroffen:

1. Der vordergründig positiv erscheinende Wettbewerb der MVA untereinander kann sehr schnell ruinös werden. Die MVA mit niedrigem technischen Standard werden günstiger anbieten können. Die Kommunen mit technisch hochwertigen MVA müssen dagegen ihre Gebührenzahler mit verbleibenden Kosten belasten, die durch den „Wettbewerb“ nicht mehr gedeckt werden.
2. Die Aufhebung der Zuweisung wird zu massiv ansteigenden Abfalltransporten führen, die erfahrungsgemäß mit dem LKW durchgeführt werden.

Eine geordnete Beratung des Entwurfs des Abfallwirtschaftsplanes in den Gremien (Umweltausschuss/Kreisausschuss) wird aus diesen Gründen für unverzichtbar erachtet. Dies ist bis zum 30.06.2009 ausgeschlossen. Im Hinblick auf die Kommunalwahl 2009 und die dann notwendige Neubildung der Ausschüsse wird eine abschließende Stellungnahme zum Landes-Abfallwirtschaftsplan erst Ende April 2010 für realistisch erachtet. Sachliche Gründe, das Verfahren zur Aufstellung des Abfallwirtschaftsplanes bereits Ende 2009 abzuschließen, gibt es nicht, da der bestehende Plan bis zum Inkrafttreten des neuen gültig bleibt.

Ungeachtet der ausstehenden Beratung und Stellungnahme zum Entwurf des Landes-Abfallwirtschaftsplanes sollte vorsorglich dem MUNLV erklärt werden, dass der Rhein-Sieg-Kreis Bedenken gegen den geplanten Verzicht auf die Zuweisung des Abfalls zu Müllverbrennungsanlagen erhebt.

(Landrat)